

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



72. SONDERNUMMER

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 10. 06. 2020

33.b Stück

Verordnung des Rektorats

über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19

Beschluss des Rektorats vom 07.06.2020

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19

Das Rektorat hat gemäß §§ 7, 8, 10 und 11 C-UHV nach Anhörung der Studiendirektorin und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz die folgenden studienrechtlichen Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 festgelegt:

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 1

Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase am 23. April 2020 noch nicht abgeschlossen haben, können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 unter Berücksichtigung der in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen unbegrenzt über den Umfang der dafür in der Satzung und den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren.

Beurlaubung

§ 2

Studierende können sich aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, auf Antrag für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen. Eine COVID-19-Beurlaubung ist bis 30. Juni 2020 zu beantragen und ist ab dem Tag ihrer Genehmigung wirksam.

Voraussetzungen für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 3

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der für das Studium zuständige (Vize-) Studiendekanin oder (Vize-)Studiendekan nach Anhörung der oder des für das Studium zuständigen Vorsitzenden der Curricula-Kommission bis 30. November 2020 die in den Curricula definierten Voraussetzungen für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aussetzen und die oder den Studierenden zur Lehrveranstaltung oder Prüfung anmelden, wenn die als Voraussetzung vorgesehene Prüfung im Sommersemester 2020 nicht oder stark verzögert angeboten wurde und die Aussetzung didaktisch vertretbar ist. Davon ausgenommen sind Voraussetzungen, die der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, berufsrechtlichen Vorgaben und der Sicherstellung der notwendigen Vorkenntnisse für den Kontakt mit SchülerInnen oder PatientInnen dienen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung sowie die anzuwendende Regelung nach den Bestimmungen der für das betreffende Studium geltenden Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 4

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen gem. § 5 sind bis 30. September 2020 in Form von virtueller Lehre unter Einsatz der von der Universität Graz

zur Verfügung gestellten elektronischen Lernumgebungen und Ressourcen abzuhalten. Der Einsatz von Präsenzlehre ist nicht zulässig.

(2) Es ist zulässig, die Methoden und Konzepte sowie die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung während des Semesters bis spätestens 24. Mai 2020 zu ändern, wenn dies aufgrund der Durchführung der Lehrveranstaltung in virtueller Form notwendig ist.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden umgehend über die Änderung zu informieren.

§ 5

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 kann für folgende Arten von Lehrveranstaltungen genehmigt werden, dass Teile der Lehrveranstaltung in Form von Präsenzlehre abgehalten werden:

1. Lehrveranstaltungen, in denen Labortätigkeiten oder andere praktische Anwendungen zwingend erforderlich sind
2. Exkursionen

(2) Für die in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen kann die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter ein Konzept entwickeln, das dem Grundsatz folgt, dass sämtliche Teile, welche in Form von virtueller Lehre abgehalten werden können, auf diesem Wege angeboten werden und nur die zwingend notwendigen Präsenzteile in kompakter Form unter Berücksichtigung aller nötigen Sicherheitsmaßnahmen geplant werden. Über die Genehmigung der Abhaltung dieser Ausnahmen entscheidet die zuständige (Vize-)Studiendekanin oder der zuständige (Vize-)Studiendekan im Einvernehmen mit der Vizerektorin für Studium und Lehre.

§ 6

Die Studierenden sind im Sommersemester 2020 berechtigt, sich von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abzumelden, auch wenn bereits der Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung übernommen wurde, ohne dass eine Anrechnung des Prüfungsantritts auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Vorlesungen

§ 7

Vorlesungen sind bis zum 30. September 2020 ausschließlich in Form von virtueller Lehre abzuhalten. Es ist zulässig, die Methode und das Konzept der Vorlesung während des Semesters zu ändern. Über die Änderung sind die Studierenden bis spätestens 24. Mai 2020 zu informieren.

Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen (einschließlich Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen)

§ 8

Für Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sind zwischen 1. März 2020 und 30. September 2020 mindestens drei Prüfungstermine anzubieten. Die Prüfungstermine müssen so gelegt werden, dass zumindest ein Prüfungstermin vor dem 30. Juni 2020 stattfindet und dass zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen. Die Abhaltung zusätzlicher Prüfungstermine ist möglich.

§ 9

(1) Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sind mit Ausnahme von Prüfungen gem. Abs. 2 bis zum 30. September 2020 in Form von Online-Prüfungen abzuhalten. Über eine etwaige Verkürzung dieser Maßnahme entscheidet das Rektorat.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen unter den folgenden Voraussetzungen in Form von Präsenzprüfungen durchgeführt werden:

1. Die Durchführung von Großprüfungen als Präsenzprüfungen in zentral dafür zur Verfügung gestellten Hörsälen ist mit Genehmigung der Studiendirektorin im Einvernehmen mit der zuständigen (Vize-)Studiendekanin oder dem zuständigen (Vize-)Studiendekan möglich. Die Prüferin oder der Prüfer hat ihren/seinen Wunsch, eine Großprüfung als Präsenzprüfung abzuhalten, der Studiendirektorin innerhalb der von der Studiendirektorin festgelegten Fristen bekanntzugeben. Über die Genehmigung entscheidet die Studiendirektorin innerhalb von 10 Tagen unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, der für Präsenzprüfungen zur Verfügung stehenden Raumressourcen sowie der folgenden Kriterien:
 - Die Prüfung ist in einem oder mehreren Studien verpflichtend vorgesehen.
 - Die Prüfung kann aufgrund der Art der zu prüfenden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in Form einer Online-Prüfung durchgeführt werden.
 - Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 90 Minuten oder die Prüfung ist Teil der StEOP.
 - Die Prüfung hatte im Studienjahr 2018/19 insgesamt mindestens 250 beurteilte Teilnehmenden.

Die Prüferin oder der Prüfer hat während der gesamten Prüfungsdauer selbst bei der Prüfung anwesend zu sein.

2. Prüfungen in kleinen Gruppen von höchstens dreißig teilnehmenden Studierenden pro Raum können unter Einhaltung der allgemein für Veranstaltungen geltenden Sicherheits- und Hygienevorgaben von den Prüferinnen und Prüfern eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Durchführung der Prüfung vorab der zuständigen (Vize-) Studiendekanin oder dem zuständigen (Vize-)Studiendekan bekanntzugeben. Die Universität unterstützt die Durchführung der Prüfungen durch die Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutzmasken und Desinfektionsmittel. Die Prüferin oder der Prüfer hat während der gesamten Prüfungsdauer selbst bei der Prüfung anwesend zu sein.
3. Für Studierende, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne sind, einer COVID-19-Risikogruppe angehören, mit Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, im selben Haushalt leben oder aufgrund von Reisebeschränkungen nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen können, sowie für Studierende mit Behinderung ist jedenfalls die Möglichkeit einer Online-Prüfung, gegebenenfalls als mündliche Prüfung mittels Videotelefonie, anzubieten.

(3) Es ist zulässig, die Prüfungsmethode, die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters zu ändern, wenn dies aufgrund der Durchführung der Lehrveranstaltung in virtueller Form notwendig ist. Die Prüfungen können schriftlich, mündlich, in Form von Prüfungsarbeiten oder als Kombination der genannten Formen durchgeführt werden.

(4) Die geänderten Prüfungsmethoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sowie die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme und Regelungen über bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel sind den Studierenden zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.

(5) Studierende, die einer Prüfung aufgrund technischer Probleme fernbleiben, gelten im Sinne von § 29 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen als entschuldigt.

§ 10

(1) Als Online-Prüfungen abgehaltene mündliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sollen in Form von Videotelefonie mit Hilfe der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme durchgeführt werden.

(2) Vor Beginn der Prüfung hat sich die Prüferin oder der Prüfer von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat festzulegen, ob und welche Hilfsmittel während der Prüfung verwendet werden dürfen und ob sich bei Online-Prüfungen zusätzliche Personen im Aufenthaltsraum der oder des Studierenden befinden dürfen. Die Prüferin oder der Prüfer kann verlangen, dass die oder der Studierende vor Beginn der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind.

(4) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüferin oder der Prüfer weitere Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf drei beschränkt werden. Die oder der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. eine Person aus der Prüfungskommission hat ein Prüfungsprotokoll zu führen. Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist nicht zulässig.

(6) Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abubrechen. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von der oder dem Studierenden verschuldet. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer hat die Beurteilung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekanntzugeben. Im Fall von kommissionellen Prüfungen sind die oder der Studierende und etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer während der Beratung der Prüfungskommission wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten.

§ 11

(1) Als Online-Prüfungen abgehaltene schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sollen unter Verwendung der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebungen durchgeführt werden.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Wird für die Durchführung der Prüfung Moodle oder Perception verwendet, erfolgt diese Identitätsfeststellung dadurch, dass sich die Studierenden unter Verwendung Ihrer UNIGRAZonline-Account-Daten in Moodle oder Perception anmelden.

(3) Es ist eine geeignete Aufgabenstellung zu wählen, die trotz der Möglichkeit der Studierenden Hilfsmittel zu verwenden, die Überprüfung der durch die Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Abhängig vom Prüfungskonzept ist die Prüfung mithilfe einer geeigneten, von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung durchzuführen.

(4) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherzustellen, haben die Studierenden vor Beginn der Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfung selbst ablegen. Im Verdachtsfall kann die Prüfung durch Plagiatsoftware überprüft werden. Die Studierenden sind darüber vor Beginn der Prüfung zu informieren.

(5) Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen einer Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist nach § 25 Abs. 6 Satzungssteil Studienrechtliche Bestimmungen vorzugehen. Für den Fall, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bereits während der Prüfung entdeckt wird, ist die Prüfung abzubrechen.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat während der gesamten Dauer der Prüfung für die Studierenden erreichbar zu sein. Die dafür zu verwendenden Kommunikationskanäle sind von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen und den Studierenden mindestens einen Tag vor der Prüfung bekanntzugeben. Es muss auch ein Kommunikationskanal, den die Studierenden ohne Internetverbindung benutzen können, zur Verfügung gestellt werden.

(7) Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der Prüferin oder dem Prüfer oder der von ihr oder ihm damit beauftragten Person aufzunehmen. Die Prüferin oder der Prüfer kann in diesem Fall die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung am nächsten Tag anbieten. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die Prüferin oder der Prüfer umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der oder dem Studierenden verschuldet ist. Falls die bis zum Prüfungsabbruch übermittelte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (Mitteilungsblatt vom 11.05.2020, 28.b Stück, 52. Sondernummer) außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek